

521.11 Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuerverordnung)

vom 19. Dezember 2000 ¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 281 des Gesetzes vom 22. März 2000 über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuergesetz) ²,

beschliesst:

I. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUERN

A. Steuerpflicht

§ 1 Internationale Steuerauscheidung

Im internationalen Verhältnis kann die Steuerauscheidung objektmässig vorgenommen werden, wenn dadurch auf Dauer eine Über- oder Unterbesteuerung vermieden werden kann, oder wenn für die direkte Bundessteuer eine objektmässige Ausscheidung vorgenommen wird.

§ 2 Wohnsitzwechsel innerhalb des Kantons

¹ Beim Wechsel des steuerrechtlichen Wohnsitzes innerhalb des Kantons bleibt die Steuerpflicht für das laufende Steuerjahr in der bisherigen Steuergemeinde unverändert.

² Im Übrigen gelten bei Änderungen der innerkantonalen Verhältnisse die Regeln für interkantonale Sachverhalte.

§ 3 Rechtlich und tatsächlich getrennte Ehe

¹ Die Ehe ist rechtlich getrennt, wenn sie zivilrechtlich getrennt oder geschieden ist.

² Als tatsächlich getrennt gilt die Ehe, wenn der gemeinsame Haushalt aufgehoben ist, zwischen den Ehegatten keine Gemeinschaftlichkeit der Mittel für Wohnung und Unterhalt mehr besteht und eine allfällige Unterstützung des einen Ehegatten durch den anderen nur noch in ziffernmässig bestimmten Beträgen geleistet wird.

§ 4 Erbengemeinschaften

¹ Die Ermittlung der Anteile von Erbinnen, Erben oder Bedachten erfolgt grundsätzlich nach den Vorgaben der letztwilligen Verfügung.

² Besteht keine letztwillige Verfügung oder sind Erbschaftsklagen anhängig, ist die gesetzliche Erbfolge massgebend.

§ 5 Besteuerung nach dem Aufwand

¹ Die Festlegung des dem Aufwand entsprechenden steuerbaren Einkommens richtet sich sinngemäss nach der Verordnung über die Besteuerung nach dem Aufwand bei der direkten Bundessteuer ³.

² Das dem Aufwand entsprechende steuerbare Vermögen wird unter Berücksichtigung des dem Aufwand entsprechenden steuerbaren Einkommens festgelegt. Es entspricht wenigstens dem Gesamtbetrag, der

³ sich aus den Vermögenswerten gemäss Art. 16 Abs. 3 des Steuergesetzes ergibt.

§ 6 Steuererleichterungen

¹ Die Steuererleichterungen können vor der Eröffnung eines Unternehmens oder einer wesentlichen Änderung der betrieblichen Tätigkeit zugesichert werden.

² Zur Beurteilung des volkswirtschaftlichen Interesses wird auf folgende Kriterien abgestellt:

1. Schaffung neuer Arbeitsplätze;
2. Erhaltung beziehungsweise Sicherung bestehender Arbeitsplätze mittels besonderer Massnahmen;
3. Investitionstätigkeit;
4. Impulsgebung für die übrige wirtschaftliche Entwicklung (Sekundäreffekte);
5. Konkurrenzierung bestehender Betriebe;

6. Entwicklungsaussichten und Sicherheit der Arbeitsplätze;
7. Umweltbelastung;
8. Verhältnis von Landbedarf und Wirtschaftlichkeit;
9. finanzielle Verhältnisse der Standortgemeinde.

3 In der Regel muss für alle Kriterien eine positive Beurteilung vorliegen.

4 Die Steuererleichterung beträgt in der Regel zwischen 10 und 30 Prozent und kann während der Dauer der Gewährung abgestuft werden.

5 Gesuche sind beim kantonalen Steueramt einzureichen.

B. Einkommenssteuer

§ 7 Bewertung der Naturaleinkünfte von Unselbstständig-erwerbenden

1 Die Naturaleinkünfte von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern werden zum Marktwert bemessen. Sie werden in der Regel nach den für die eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung geltenden Ansätzen bewertet.

2 Die Steuerwerte und Steueransätze richten sich nach dem Anhang.

§ 8 Bewertung der Naturalbezüge von Selbstständigerwerbenden

1 Die Entnahmen von Waren und Dienstleistungen aus dem eigenen Unternehmen für die steuerpflichtige Person sowie die von ihr unterhaltenen Personen werden zu den Selbstkosten angerechnet.

2 Die Steuerwerte und Steueransätze richten sich nach dem Anhang.

§ 9 Geschäftliche Kapitalgewinne

1 Der Kapitalgewinn gemäss Art. 21 Abs. 2 des Steuergesetzes ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Veräusserungserlös und dem Einkommenssteuerwert am Tage der Veräusserung.

2 Liegen keine kaufmännisch geführten Geschäftsbücher vor, berechnet sich der Kapitalgewinn nach dem Differenzbetrag zwischen dem Veräusserungserlös und den ausgewiesenen Gestehungskosten, wobei die steuerlich berücksichtigten Abschreibungen von den Gestehungskosten in Abzug zu bringen sind.

3 Bei der Überführung von Geschäftsvermögen ins Privatvermögen ist anstelle des Veräusserungspreises der Verkehrswert massgebend.

§ 10 Beteiligungen im gewillkürten Geschäftsvermögen

1 Als Erwerb im Sinne von Art. 21 Abs. 2 des Steuergesetzes gelten nur entgeltliche Eigentumsübertragungen.

2 Beteiligungen, die aus der Umwandlung eines Personenunternehmens in eine juristische Person hervorgehen, können nicht zum Geschäftsvermögen erklärt werden.

3 Die Käuferschaft hat die Erklärung einer Beteiligung zum Geschäftsvermögen zusammen mit der ersten Steuererklärung nach dem Beteiligungserwerb der Veranlagungsbehörde abzugeben.

4 Bei Zukäufen gleicher Beteiligungsrechte können nur die zusätzlich erworbenen Beteiligungsrechte zum Geschäftsvermögen erklärt werden, sofern diese für sich allein mindestens 20 Prozent des Aktien-, Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft verkörpern oder die bisherige Beteiligung bereits zum Geschäftsvermögen gehört.

5 Sinkt die Beteiligungsquote an einer zum Geschäftsvermögen erklärten Beteiligung durch einen Teilverkauf unter 20 Prozent, kann die verbleibende Beteiligung als Geschäftsvermögen beibehalten werden.

§ 11 Umstrukturierungen

1 ... 19

2 Bei einer Überführung eines Personenunternehmens in eine Holdinggesellschaft oder Verwaltungsgesellschaft werden die stillen Reserven im Zeitpunkt des Übergangs festgehalten. Die steuerpflichtige Person hat zu diesem Zweck eine Steuerbilanz zu erstellen.

3 Eine allfällige spätere Besteuerung beschränkt sich auf den festgehaltenen Bestand an stillen Reserven, soweit diese im Zeitpunkt der Realisierung noch vorhanden sind.

§ 12 Erträge aus beweglichem Vermögen

¹ Als Einkünfte aus beweglichem Vermögen gelten alle Vermögenserträge, die der steuerpflichtigen Person namentlich durch Zahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung zufließen.

² Die Einkünfte werden dem Einkommen der Jahre zugerechnet, in dem die steuerpflichtige Person einen rechtlichen Anspruch darauf erhält. Art. 23 Abs. 1 Ziff. 3 zweiter Satz des Steuergesetzes bleibt vorbehalten.

§ 13 Erträge aus unbeweglichem Vermögen; Mietwert von selbstgenutzten Grundstücken

Der Mietwert von selbstgenutzten Grundstücken ist unter Berücksichtigung des Prozentsatzes gemäss dem Anhang zu versteuern.

§ 14 Unterhaltsbeiträge bei Scheidung oder Trennung

Als Unterhaltsbeiträge gemäss Art. 26 Ziff. 6 des Steuergesetzes gelten ausschliesslich periodische Beiträge.

§ 15 Steuerfreie Einkünfte

¹ Hilflosenentschädigungen der AHV, IV und der SUVA sowie Integritätsentschädigungen sind steuerfreie Einkünfte. Macht die steuerpflichtige Person jedoch Krankheits- oder Invaliditätskosten geltend, sind von diesen die Hilflosenentschädigungen in Abzug zu bringen. ¹³

² Der Sold für Feuerwehrdienst gilt als Sold für Militär- und Schutzdienst.

§ 16 Berufskosten bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit **1. Fahrkosten**

¹ Für die Hin- und Rückfahrt zwischen der Wohn- und Arbeitsstätte über Mittag ist der Fahrkostenabzug auf die Höhe des vollen Abzuges für auswärtige Verpflegung im Sinne des Anhangs beschränkt.

² Die für die Berufskosten gemäss Art. 29 Abs. 1 Ziff. 1 des Steuergesetzes geltenden Pauschalansätze richten sich nach dem Anhang. Mit der Pauschale sind sämtliche variablen und festen Kosten, einschliesslich der Parkgebühren, abgegolten.

§ 17 2. Mehrkosten für auswärtige Verpflegung

¹ Für Verpflegungsmehrkosten ausserhalb der Wohnstätte werden Pauschalansätze abgezogen:

1. wenn die steuerpflichtige Person wegen grosser Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsstätte oder wegen kurzer Essenspause eine Hauptmahlzeit nicht zu Hause einnehmen kann;
2. bei durchgehender Schicht- oder Nachtarbeit.

² Wird die Verpflegung durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber verbilligt (Kantinenverpflegung, Beiträge in bar, Abgabe von Mahlzeitengutscheinen usw.), ist nur der halbe Abzug der Ansätze gemäss Abs. 1 zulässig; geht die Verbilligung durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber derart weit, dass offensichtlich keine Mehrkosten gegenüber der Verpflegung zu Hause entstehen, ist kein Abzug zulässig.

³ Der Schichtarbeit ist die gestaffelte oder unregelmässige Arbeitszeit gleichgestellt, wenn beide Hauptmahlzeiten nicht zur üblichen Zeit zu Hause eingenommen werden können.

⁴ Die Pauschalansätze richten sich nach dem Anhang.

§ 18 3. Mehrkosten für Unterkunft bei Wochenaufenthalt

¹ Steuerpflichtige Personen mit auswärtigem Arbeitsort, denen die alltägliche Rückkehr an den steuerrechtlichen Wohnsitz nicht möglich ist oder nicht zugemutet werden kann, können für die notwendigen Mehrkosten für die Unterkunft den Pauschalaufwand gemäss dem Anhang abziehen.

² Kann die steuerpflichtige Person höhere tatsächliche Kosten nachweisen, kann sie diese abziehen. Als Unterkunft abzugsberechtigt sind nur die Aufwendungen für ein Zimmer.

§ 19 4. übrige Berufskosten

¹ Der Pauschalabzug für die übrigen notwendigen Berufskosten richtet sich nach dem Anhang.

² ... ¹⁵

³ Die Verordnung über den Abzug besonderer Berufskosten bei der direkten Bundessteuer von vorübergehend in der Schweiz tätigen leitenden Angestellten, Spezialisten und Spezialistinnen (Expatriates-Verordnung, ExpaV) ⁴ ist

sinngemäss anwendbar.

§ 20 5. nebenberufliche Behördentätigkeit

1 Den Aufwendungen für eine nebenberufliche Behördentätigkeit wird ausschliesslich mit einem Pauschalabzug Rechnung getragen. Die Pauschale richtet sich nach dem Anhang.

2 Als Behördentätigkeit gelten sämtliche Tätigkeiten im Sinne der Behördengesetzgebung ⁵ sowie der Korporationsgesetzgebung ¹⁴ . ¹⁵

§ 21 6. unselbständige Nebenerwerbstätigkeit

1 Den Aufwendungen für eine unselbständige Nebenerwerbstätigkeit wird mit einem Pauschalabzug Rechnung getragen. Die Pauschale richtet sich nach dem Anhang. ¹⁹

2 ... ¹⁹

§ 22 7. Begrenzung der Abzüge

Die Abzüge für Berufsauslagen im Sinne von Art. 29 des Steuergesetzes dürfen höchstens den Betrag der steuerbaren Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit erreichen.

§ 23 Abzüge bei selbstständiger Erwerbstätigkeit **1. Abschreibungen**

1 Für Wertverminderungen von Geschäftsaktiven sind Abschreibungen zulässig, soweit sie buchmässig oder in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen werden.

2 Die Höhe der Abschreibungen richtet sich in der Regel nach den jeweils geltenden Richtlinien der Eidgenössischen Steuerverwaltung.

3 Die Höherbewertung von Aktiven kann den Ausgangswert für die Abschreibungen erhöhen, soweit sie den Geschäftsertrag vermehrt oder zum Ausgleich von Verlusten dient, die gemäss Art. 33 des Steuergesetzes verrechenbar sind. Vorbehalten bleiben die handelsrechtlichen Vorschriften des Obligationenrechts ⁶ .

4 Abschreibungen auf dem Weg der Einmalerledigung werden unter der Voraussetzung zugelassen, dass die Steuervorteile, die der steuerpflichtigen Person aus der zeitlichen Vorverschiebung der Abschreibungen erwachsen, durch einen gleichwertigen Zuschlag zum steuerbaren Einkommen ausgeglichen werden. Die Zuschlagssätze richten sich nach dem Anhang.

5 Für laufend zu ersetzende, bewegliche Wirtschaftsgüter, wie Mobiliar, Maschinen, Apparate, EDV und Fahrzeuge, werden im Jahr der Anschaffung oder Herstellung Sofortabschreibungen zugelassen. Nicht als solche gelten alle Anschaffungen mit einem Normalabschreibungssatz von weniger als 25 Prozent vom Restwert. Ausgeschlossen sind Sofortabschreibungen auf Immobilien. ¹⁶

§ 24 2. Wertberichtigungen

1 Für vorübergehende Wertveränderungen des Geschäftsvermögens sind Wertberichtigungen zulässig.

2 Wertberichtigungen sind Korrekturposten auf Aktiven für bereits eingetretene Entwertungen oder in unmittelbarer Zukunft zu erwartende Einbussen des Geschäftsvermögens. In begründeten Fällen sind auch Korrekturposten zu Passiven möglich.

3 Zu den Wertberichtigungen auf Aktiven des Geschäftsvermögens gehören insbesondere das Delkredere, die Wertberichtigungen auf Liegenschaften, Beteiligungen und Vorräten sowie die verbuchten, nicht realisierten Kursverluste auf Wertpapieren und Fremdwährungen per Bilanzstichtag.

§ 25 3. Rückstellungen

1 Rückstellungen zum Ausgleich drohender Geschäftsverluste sind zulässig:

1. für Verpflichtungen, die durch Ereignisse in den für die Einkommensbesteuerung massgeblichen Geschäftsjahren begründet sind, deren Rechtsbestand oder Höhe jedoch noch unbestimmt ist;
2. für unmittelbar drohende Verlustrisiken, die in den massgeblichen Geschäftsjahren begründet werden.

2 Bisherige Rückstellungen werden dem steuerbaren Geschäftsertrag zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.

§ 26 4. Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungsprojekte

Als Mindestanforderung für den Nachweis eigener Forschungs- und Entwicklungsprojekte ist den Steuerbehörden ein schriftliches Forschungs- beziehungsweise Entwicklungskonzept mit Projektbeschreibung, Zeit- und Kostenrahmen einzureichen.

§ 27 5. Ersatzbeschaffungen

Die Übertragung stiller Reserven auf ein Ersatzobjekt, dessen Erwerb bereits im vorangegangenen Geschäftsjahr erfolgte, ist zulässig.

§ 28 Wertschriftenverwaltungskosten ¹⁶

¹ Für die Verwahrung und Verwaltung von Wertschriften (ohne Darlehen und Bankguthaben aller Art) sowie für das Erstellen des Steuerverzeichnisses durch Dritte kann für sämtliche abzugsfähigen Kosten anstelle der tatsächlichen Kosten eine Pauschale gemäss Anhang abgezogen werden.

² Werden höhere Abzüge geltend gemacht, sind grundsätzlich sowohl die tatsächlich bezahlten Kosten für die Vermögensverwaltung als auch deren Abzugsfähigkeit nachzuweisen. Kann die Aufteilung in abzugsfähige und nicht abzugsfähige Kosten nicht nachgewiesen werden, kann die Pauschale in Abzug gebracht werden, sofern die tatsächlich bezahlten Kosten mindestens den Pauschalbetrag erreichen und betragsmässig nachgewiesen werden.

³ Die Kosten der Verwahrung von beweglichem Privatvermögen, das keinen steuerbaren Ertrag abwirft, sind nicht abzugsberechtigt.

§ 29 Unterhaltskosten für Liegenschaften im Privatvermögen **1. tatsächliche Kosten**

¹ Als Unterhaltskosten gelten:

1. die Auslagen für die Instandhaltung, Instandstellung und Ersatzbeschaffung sowie die Einlagen in den Reparatur- und Erneuerungsfonds von Stockwerkeigentümergeinschaften, sofern diese Mittel nur zur Bestreitung von Unterhaltskosten für die Gemeinschaftsanlagen verwendet werden und sie der steuerpflichtigen Person unwiderruflich entzogen sind;
2. bei Vermietung oder Verpachtung jene Betriebskosten, die nicht auf die Mieterin oder den Mieter beziehungsweise auf die Pächterin oder den Pächter überwält werden.

² Zu den abziehbaren Versicherungsprämien gehören die Prämien für die Sach- und Haftpflichtversicherung von Liegenschaften.

³ Als Verwaltungskosten abziehbar sind auch die notwendigen tatsächlichen Auslagen der steuerpflichtigen Person, soweit sie nicht eine Entschädigung für eigene Arbeit darstellen oder als wertvermehrnde Aufwendungen im Sinne von Art. 148 des Steuergesetzes geltend gemacht wurden.

§ 30 2. Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen

¹ Als Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, gelten Aufwendungen für Massnahmen, welche zur rationellen Energieverwendung oder zur Nutzung erneuerbarer Energien beitragen. Diese Massnahmen beziehen sich auf den Ersatz von veralteten und die erstmalige Anbringung von neuen Bauteilen oder Installationen in bestehenden Gebäuden.

² Als erneuerbare Energien im Sinne von Abs. 1 gelten insbesondere:

1. Sonnenenergie;
2. Geothermie;
3. mit oder ohne Wärmepumpen nutzbare Umgebungswärme;
4. Windenergie;
5. Biomasse inklusive Holz oder Biogas.

³ Werden die in Abs. 1 und 2 erwähnten Massnahmen durch öffentliche Gemeinwesen subventioniert, kann der Abzug nur auf dem Teil geltend gemacht werden, der von der steuerpflichtigen Person selbst zu tragen ist.

⁴ Die Abzugsquote für Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien beträgt in den ersten 5 Jahren nach Anschaffung 50 Prozent, nachher 100 Prozent.

§ 31 3. Ausschluss

Nicht als Kosten für den Unterhalt von Liegenschaften gelten insbesondere:

1. wertvermehrnde Aufwendungen für Neueinrichtungen, Aus- oder Umbauten sowie die Verbesserung von Liegenschaften;
2. einmalige Beiträge von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern an Strassen, Trottoirs, Werkleitungen, Gemeinschaftsantennen, Abwasserreinigungsanlagen und Kanalisationen;
3. Quartierplan-, Gestaltungsplan-, Arealüberbauungsplan-, Vermessungs-, Güterzusammenlegungs- und Meliorationskosten;
4. die mit dem Erwerb und der Veräusserung von Liegenschaften verbundenen Kosten wie Handänderungssteuern, Grundbuchgebühren, Vermittlerprovisionen und Grundstücksgewinnsteuern;
5. bei Eigengebrauch die privaten Aufwendungen wie Heizungskosten, Warmwasseraufbereitung, Energieverbrauch, Wasserzins, Kehr- und Abwasserbeseitigungsgebühren, Abonnementkosten für Gemeinschaftsantennen, Gartenpflege, übrige Pflege und Reinigung.

§ 32 4. Pauschalabzug

1 Anstelle der tatsächlichen Kosten gemäss § 29 kann die steuerpflichtige Person für jede Steuerperiode und für jede Liegenschaft zwischen dem Abzug der tatsächlichen Kosten und dem Pauschalabzug wählen.

2 Für die Altersbestimmung des Gebäudes im Sinne von Art. 34 Abs. 4 des Steuergesetzes ist der letzte Tag der Steuerperiode sowie das erste Bezugsdatum des Gebäudes massgebend; es werden nur volle Jahre berechnet.

§ 33 5. anschaffungsnahe Aufwendungen

1 Aufwendungen für die Instandstellung einer neu erworbenen, bisher vernachlässigten Liegenschaft innerhalb der ersten 5 Jahre nach dem Erwerb stellen keine abzugsfähigen Unterhaltskosten dar; sie gelten als wertvermehrnde Aufwendungen.

2 Sind keine Hinweise auf vernachlässigten Unterhalt vorhanden, können die vollen Unterhaltskosten abgezogen werden. Der volle Abzug gilt auch für kleinere Renovationsarbeiten, periodisch anfallende Arbeiten bei Wechsel der Mieterin oder des Mieters sowie Ersatzbeschaffungen von Einrichtungen, die entsprechend der normalen Lebensdauer anfallen.

3 Bei Grundstücken mit vernachlässigtem Unterhalt wird den abzugsfähigen Kosten dadurch Rechnung getragen, dass von den gesamten tatsächlichen Unterhaltskosten die Hälfte berücksichtigt wird.

4 Bei Handänderungen von Liegenschaften infolge Schenkung, Erbgang, Erbvorbezug, Erbteilung oder Übertragung auf den Ehegatten zur Tilgung güterrechtlicher Forderungen wird Abs. 1 nicht angewendet; die Unterhaltskosten sind voll abzugsberechtigt.

§ 34 Schuldzinsen

1 Bei der Festsetzung des steuerbaren Einkommens entspricht der höchstens zulässige Schuldzinsenabzug den steuerbaren Erträgen aus Privatvermögen gemäss Art. 23 und 24 des Steuergesetzes zuzüglich eines Grundbetrages von Fr. 50 000.–. Dieser Grundbetrag gilt sowohl für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, als auch für die übrigen steuerpflichtigen Personen.

2 Die Erträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen gemäss Art. 23 und 24 des Steuergesetzes im Sinne von Abs. 1 bemessen sich im Umfang der gesamten steuerbaren Einkünfte vor Abzug der darauf entfallenden Gewinnungskosten und Schuldzinsen. Der Nachweis des Bruttoertrages obliegt der steuerpflichtigen Person. In zeitlicher Hinsicht wird dabei für sämtliche Vermögenserträge auf deren Fälligkeit abgestellt.

3 Die Beschränkung des Abzuges privater Schuldzinsen gilt bei teilweiser Steuerpflicht sowohl bei der Festsetzung des steuerbaren wie des satzbestimmenden Einkommens. Dabei fallen für die Festsetzung des satzbestimmenden Einkommens auch die Erträge aus Grundstücken ausserhalb des Kantons in die Berechnung des höchstens zulässigen Schuldzinsenabzuges. Für die Steuerausscheidung werden die so ermittelten höchstens zulässigen Schuldzinsen proportional nach der Belegenheit der Aktiven verteilt.

§ 35 Krankheits- und Unfallkosten sowie behinderungsbedingte Kosten ¹⁸

1 Abzugsfähig sind nur diejenigen Kosten, die von der steuerpflichtigen Person selbst getragen werden. Als solche gelten diejenigen Kosten, die der steuerpflichtigen Person nach Abzug aller Leistungen insbesondere öffentlicher, beruflicher oder privater Versicherungen und Institutionen zur Zahlung verbleiben.

2 Die von der steuerpflichtigen Person für sich oder für eine von ihr unterhaltene Person geltend gemachten krankheits-, unfall- und behinderungsbedingten Kosten sind durch ärztliche Bescheinigungen, Rechnungen oder andere Belege nachzuweisen.

3 Anstelle des Abzuges der effektiven Mehrkosten kann bei einer ärztlich angeordneten, lebensnotwendigen Diät eine Pauschale geltend gemacht werden. Der Pauschalabzug richtet sich nach dem Anhang.

4 Personen mit Behinderungen können anstelle des Abzuges der effektiven selbst getragenen Kosten einen jährlichen Pauschalabzug geltend machen. Der Pauschalabzug richtet sich nach dem Anhang.

§ 36 Sozialabzüge

Als Kinder gelten die leiblichen Kinder sowie die Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder.

§ 37 Reduzierter Steuersatz für ausgeschüttete Gewinne

1 Bei der Berechnung des prozentualen Umfanges der Beteiligung gemäss Art. 40 Abs. 3 ist der Zeitpunkt der Fälligkeit der Ausschüttung massgebend.

2 Wird bei einem Verkauf von Beteiligungsrechten der Bezug des Beteiligungsertrages vorbehalten, wird in Bezug auf den prozentualen Umfang der Beteiligung auf die Verhältnisse im Zeitpunkt des Verkaufs der Beteiligungsrechte abgestellt.

3 Für die Verkehrswertermittlung einer Beteiligung wird auf die Verhältnisse an jenem Bilanzstichtag abgestellt, welcher der Ausschüttung zugrunde liegt.

C. Vermögenssteuer

§ 38 Steuerfreies Vermögen

1 Zum Hausrat gehören jene Gegenstände, die zur üblichen Einrichtung einer Wohnung gehören und tatsächlich Wohnzwecken dienen, insbesondere Möbel, Teppiche, Bilder, Küchen- und Gartengeräte, Geschirr, Bücher sowie Geräte der Unterhaltungselektronik.

2 Als persönliche Gebrauchsgegenstände gelten die Gebrauchsgegenstände des Alltags, namentlich Kleider, Schmuck, Sportgeräte, Photo- und Filmapparate.

3 Nicht zum Hausrat oder zu den persönlichen Gebrauchsgegenständen zählen namentlich Motorfahrzeuge, Boote, Reitpferde und Kunstsammlungen sowie Vermögensgegenstände und Sammlungen, deren Wert das gemeinhin Übliche deutlich übersteigt, oder die geeignet sind, zum Anknüpfungspunkt erheblicher Wertzuwachsgevinne zu werden.

§ 39 Steuerwerte **1. Viehbestand**

Die Steuerwerte des Viehbestandes richten sich nach den Ansätzen im Anhang.

§ 40 2. kotierte Wertpapiere

1 Der Steuerwert von kotierten Wertpapieren, insbesondere Aktien, Obligationen, Anteilscheine richtet sich nach der Kursliste der Eidgenössischen Steuerverwaltung für das entsprechende Steuerjahr.

2 Soweit der Kursliste keine Angaben entnommen werden können, gilt der letztbekannte Geldkurs der entsprechenden Steuerperiode als Steuerwert.

§ 41 3. nicht kotierte Wertpapiere ¹⁶

1 Der Steuerwert von nicht kotierten Wertpapieren richtet sich nach der Wegleitung für die Bewertung nicht kotierter Wertpapiere der Eidgenössischen Steuerverwaltung. Die Umstände des Einzelfalles sind dabei im Sinne der Wegleitung angemessen zu berücksichtigen.

2 Wenn die bewertende Behörde über die Verhältnisse einer Gesellschaft aufgrund der ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen nicht genügend orientiert ist, kann sie die Bewertung mit der Geschäftsleitung, einem Mitglied des Verwaltungsrates oder einer beauftragten Person besprechen. Die Bewertung kann dem Veranlagungsentscheid beigefügt werden.

3 Die Steuerwerte der Alptitel werden durch den Regierungsrat festgelegt. ¹⁷

§ 42 Güterschatzung **1. Schätzungsobjekte**

1 Von Amtes wegen werden geschätzt:

1. Liegenschaften;
2. Miteigentumsanteile an Grundstücken;
3. in das Grundbuch aufgenommene selbstständige und dauernde Rechte;
4. Bergwerke;
5. nutzbar gemachte Wasserkräfte und Naturvorteile, die nicht mit einem Grundstück geschätzt werden können.

2 Verfügt eine Eigentümerin oder ein Eigentümer über mehrere Grundstücke, die wirtschaftlich eine Einheit bilden, so können die Grundstücke für die Schätzung vereinigt werden, wenn keine getrennte Bewertung möglich ist.

3 Die mit dem Grundstück verbundenen Rechte und Lasten sind bei der Bewertung zu berücksichtigen, soweit sie für den Wert eines Grundstückes von Bedeutung sind.

4 Soweit für Steuerzwecke keine amtliche Schätzung benötigt wird, kann auf die Schätzung von Grundstücken verzichtet werden.

5 Soweit Miteigentumsanteile im Grundbuch festgehalten sind, sind diese für Schätzungen verbindlich.

§ 43 2. Bewertungsgrundsätze

a) nichtlandwirtschaftliche Grundstücke

1 Die Bewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke erfolgt grundsätzlich nach den Regeln des Schweizerischen Schätzerhandbuches vom 15. April 2005 der Schweizerischen Vereinigung kantonaler Grundstückerbewertungsexperten, der Schweizerischen Schätzungsexperten-Kammer sowie des Schweizerischen Verbandes der Immobilien-Treuhänder. ¹⁸

2 Soweit die allgemeine Schätzertoleranz von 10 Prozent nicht überschritten wird, dürfen vereinfachte Verfahren angewendet werden.

§ 44 b) landwirtschaftliche Grundstücke

1 Die Bewertung der landwirtschaftlichen Grundstücke erfolgt grundsätzlich nach den Regeln der Anleitung für die Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswertes ⁸.

2 Landwirtschaftliche Grundstücke, die in untergeordneter Weise nichtlandwirtschaftlich genutzt werden, sind anteilmässig gemäss Art. 50 und 51 des Steuergesetzes nach der Nutzungsart zu bewerten.

3 Als nichtlandwirtschaftliche Gebäude sind Wohnhäuser von landwirtschaftlichen Grundstücken zu bewerten, wenn die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Grundstückes oder Gewerbes weniger als 100 Standardarbeitstage erfordert.

4 Landwirtschaftlich genutzte Grundstücke innerhalb der Bauzone, die eine Fläche von weniger als 2 500 m² aufweisen, können insbesondere dann zum Ertragswert besteuert werden, wenn:

1. eine Überbauung wegen grundstückspezifischer Besonderheiten nicht möglich ist;
2. sie mit angrenzenden Grundstücken der gleichen Eigentümerin oder des gleichen Eigentümers zusammen eine bewirtschaftete Fläche von mehr als 2 500 m² erreichen und nicht über der landwirtschaftlichen Belastungsgrenze belastet sind.

§ 45 Reduzierter Steuersatz für Beteiligungen

1 Für die Beurteilung der Voraussetzungen gemäss Art. 54 Abs. 2 des Steuergesetzes wird auf die Verhältnisse am Vermögensstichtag gemäss Art. 63 Abs. 1 des Steuergesetzes abgestellt.

2 In Bezug auf die Beteiligungsquote, die Anzahl Titel und die Verkehrswertermittlung sind diejenigen Werte verbindlich, welche für die Vermögensbesteuerung gelten.

D. Zeitliche Bemessung

§ 46 Bemessung des Einkommens

Für die Satzbestimmung werden bei unterjähriger Steuerpflicht die regelmässig fliessenden Einkünfte auf 12 Monate umgerechnet; die Umrechnung erfolgt nach der Dauer der Steuerpflicht. Nicht regelmässig fliessende Einkünfte werden auch für die Satzbestimmung in ihrem tatsächlichen Umfang herangezogen und mit dem auf 12 Monate umgerechneten

Einkommen zusammengezählt. Art. 41 und 42 des Steuergesetzes bleiben vorbehalten.

§ 47 Bemessung des Einkommens bei selbstständiger Erwerbstätigkeit

1. Ermittlung des Einkommens

1 Das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit bemisst sich nach dem Ergebnis der in der Steuerperiode abgeschlossenen Geschäftsjahre. Das gilt auch bei Aufnahme oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit oder bei neuer Festlegung des Zeitpunktes für den Geschäftsabschluss, wenn das daraus resultierende Geschäftsjahr mehr oder weniger als 12 Monate umfasst.

2 Das Ergebnis des Geschäftsabschlusses wird in seinem tatsächlichen Umfang für die Bemessung des für die Steuerperiode massgeblichen Einkommens herangezogen.

3 Bei ganzjähriger Steuerpflicht ist für die Satzbestimmung das Ergebnis des Geschäftsabschlusses ohne Umrechnung heranzuziehen. Bei unterjähriger Steuerpflicht und unterjährigem Geschäftsjahr werden die ordentlichen Gewinne für die Satzbestimmung auf 12 Monate umgerechnet; die Umrechnung erfolgt unter Berücksichtigung der Dauer der Steuerpflicht. Übersteigt jedoch die Dauer des unterjährigen Geschäftsjahres jene der unterjährigen Steuerpflicht, können die ordentlichen Gewinne für die Satzbestimmung nur auf Grund der Dauer des Geschäftsjahres auf 12 Monate umgerechnet werden.

4 Die ordentlichen Gewinne eines Geschäftsjahres, das 12 oder mehr Monate umfasst, werden für die Satzbestimmung auch bei unterjähriger Steuerpflicht nicht umgerechnet.

5 Ausserordentliche Faktoren, insbesondere Kapitalgewinne und buchmässig realisierte Wertvermehrungen, werden für die Satzbestimmung nicht umgerechnet.

§ 48 2. Geschäftsabschluss

In jeder Steuerperiode ist ein Geschäftsabschluss zu erstellen. Auf die Erstellung eines Abschlusses kann in dem Jahr verzichtet werden, in welchem die selbstständige Erwerbstätigkeit aufgenommen wird.

II. GEWINN- UND KAPITALSTEUERN

§ 49 Internationale Steuerauscheidung

Im internationalen Verhältnis kann die Steuerauscheidung objektmässig vorgenommen werden, wenn dadurch auf Dauer eine Über- oder Unterbesteuerung vermieden werden kann, oder wenn für die direkte Bundessteuer eine objektmässige Ausscheidung vorgenommen wird.

§ 50 Sitzwechsel innerhalb des Kantons ¹⁵

1 Beim Wechsel des steuerrechtlichen Sitzes innerhalb des Kantons bleibt die Steuerpflicht für die laufende Steuerperiode in der bisherigen Steuergemeinde unverändert.

2 Im Übrigen gelten bei Änderungen der innerkantonalen Verhältnisse die Regeln für interkantonale Sachverhalte.

§ 51 Steuerbefreiung

1 Juristischen Personen, deren Gewinn und Kapital nur zum Teil ausschliesslich und unwiderruflich öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken dienen, kann die Steuerbefreiung anteilmässig gewährt werden, wenn:

1. die ausschliesslich öffentlichen Zwecken gewidmeten Gewinn- und Kapitalanteile gesondert ausgewiesen werden;
2. die gesondert ausgewiesenen Gewinn- und Kapitalanteile für die Erfüllung von Zwecken gemäss Art. 74 Abs. 2 des Steuergesetzes dienen.

2 Fallen die Voraussetzungen für die Gewährung der Steuerbefreiung dahin, hat die juristische Person von sich aus der Veranlagungsbehörde Mitteilung zu machen. Im Unterlassungsfall finden die Vorschriften über die Nach- und Strafsteuer Anwendung.

§ 52 Steuererleichterungen

Steuererleichterungen können nur Unternehmen gewährt werden, die der ordentlichen Besteuerung unterliegen. Im Übrigen findet § 6 sinngemäss Anwendung.

§ 53 Geschäftsmässig begründeter Aufwand

Auf Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungsprojekte findet § 26 sinngemäss Anwendung.

§ 54 Umstrukturierungen

1 ... 19

2 ... 19

3 ... 19

4 ... 19

5 Bei einer Überführung einer juristischen Person in eine Holding- oder Verwaltungsgesellschaft sowie beim Wechsel in den Status einer Holding- oder Verwaltungsgesellschaft werden die stillen Reserven im Zeitpunkt des Übertrags festgehalten. Die steuerpflichtige Gesellschaft hat zu diesem Zweck eine Steuerbilanz zu erstellen.

6 Eine allfällige spätere Besteuerung beschränkt sich auf den festgehaltenen Bestand an stillen Reserven, soweit sie im Zeitpunkt der Realisierung noch vorhanden sind.

7 ... 19

§ 55 Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen und Ersatzbeschaffungen

In Bezug auf Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen und Ersatzbeschaffungen finden die Paragraphen 23-25 und 27 sinngemäss Anwendung.

§ 56 Verluste

1 Als Unterbilanz gilt der Betrag, der zur Deckung des Aktien-, Grund- oder Stammkapitals und der gesetzlichen Reserven fehlt.

2 Ein qualifizierter Fehlbetrag im Sinne von Art. 670 des Obligationenrechts ⁶ ist nicht Voraussetzung für die Verrechnung von Verlusten mit Sanierungsleistungen.

§ 57 Kapitalgewinne auf Beteiligungen

Für die Ermittlung der Quote von 20 Prozent können mehrere Verkäufe in einem Geschäftsjahr zusammengerechnet werden.

III. QUELLENSTEUERN

A. Natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton

§ 58 Wechsel zwischen Quellensteuerabzug und ordentlicher Veranlagung

1 Bei Erhalt der Niederlassungsbewilligung oder bei Heirat mit einer Person, welche die Niederlassungsbewilligung oder das Schweizer Bürgerrecht besitzt, unterliegen bisher der Quellensteuer unterworfenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab dem Folgemonat der ordentlichen Veranlagung.

2 Bei rechtlicher oder tatsächlicher Trennung oder Scheidung von einem Ehegatten, der die Niederlassungsbewilligung oder das Schweizer Bürgerrecht besitzt, unterliegen ausländische Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer, welche die Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, ab dem Folgemonat dem Steuerabzug an der Quelle.

3 Wenn ein Einkommen im Laufe derselben Steuerperiode zunächst der Quellensteuer und dann der ordentlichen Besteuerung oder umgekehrt unterliegt, hat der Übergang von der einen zur anderen Besteuerungsart, bezüglich dieses Einkommens, dieselben Folgen wie wenn eine steuerpflichtige Person ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt oder in der Schweiz einen Wohnsitz begründet.

§ 59 Steuertarife **1. Arten**

1 Für den Steuerabzug an der Quelle bestehen folgende unterschiedliche Tarife:

1. alleinverdienende alleinstehende Personen (Tarif A);
2. alleinverdienende verheiratete Personen sowie alleinverdienende alleinstehende Personen mit Unterhaltsleistungen gegenüber Kindern (Tarif B);
3. doppelverdienende verheiratete Personen (Tarif C);
4. steuerpflichtige Personen mit Nebenerwerb (Tarif D).

2 Die Steuersätze gemäss Abs. 1 Ziff. 1-3 werden im Anhang festgesetzt.

3 Der Steuersatz gemäss Abs. 1 Ziff. 4 beträgt pauschal 10 Prozent, einschliesslich des Anteils an der direkten Bundessteuer.

4 Für die Anwendung eines Tarifs sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung massgebend.

§ 60 2. berücksichtigte Auslagen und Abzüge

Die in den Steuertarifen berücksichtigten Abzüge für Berufsauslagen und Sozialabzüge werden im Anhang festgelegt.

§ 61 Ergänzende ordentliche Veranlagung

Bei der Ermittlung der ergänzenden ordentlichen Veranlagung werden sämtliche Abzüge nur gewährt, soweit sie nicht bereits im Quellensteuertarif berücksichtigt wurden.

§ 62 Nachträgliche ordentliche Veranlagung

1 Die nachträgliche ordentliche Veranlagung wird durchgeführt, wenn die steuerbaren Einkünfte Fr. 120 000.– im Kalenderjahr übersteigen. Bereits bezogene Quellensteuern werden angerechnet.

2 Unterliegen beide Ehegatten der Quellenbesteuerung, erfolgt nur dann eine nachträgliche ordentliche Veranlagung, wenn ein Ehegatte für sich allein die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 erfüllt. Erfüllt ein Ehegatte die Voraussetzungen gemäss Abs. 1, werden beide Ehegatten nachträglich ordentlich veranlagt.

3 Leistet die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hinreichende Sicherheit, kann auf den vorgängigen Bezug an der Quelle verzichtet werden.

B. Natürliche und juristische Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

§ 63 Pauschalabzug für Gewinnungskosten von Künstlerinnen und Künstlern, Sportlerinnen und Sportlern sowie Referentinnen und Referenten

Der Pauschalabzug für Gewinnungskosten beträgt 20 Prozent der Bruttoeinkünfte.

C. Gemeinsame Bestimmungen bezüglich der Erhebung der Quellensteuer

§ 64 Abrechnungsperiode

1 Die Abrechnungsperiode beträgt:

1. 3 Kalendermonate für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber;
2. 6 Kalendermonate für Hypothekarschuldnerinnen oder Hypothekarschuldner;
3. 1 Kalenderjahr für juristische Personen bezüglich der Leistungen, die deren Organen ausgerichtet werden.

2 In den übrigen Fällen gilt der Kalendermonat als Abrechnungsperiode.

3 Das kantonale Steueramt kann monatliche Abrechnungen anordnen.

§ 65 Bezugsprovision

Die Bezugsprovision beträgt 4 Prozent. Sie kann von der Schuldnerin oder vom Schuldner der steuerbaren Leistung bei der Einzahlung direkt abgezogen werden.

§ 65a Meldepflicht der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ¹³

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben die Beschäftigung von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Freihandelsassoziation dem Kantonalen Steueramt binnen acht Tagen ab dem Stellenantritt auf dem hierfür vorgesehenen Formular zu melden.

§ 66 Internationale Verhältnisse

1. Rückerstattung

Weist ein Abkommen des Bundes zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung das Besteuerungsrecht an einer Kapitaleistung aus einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge oder aus einer anerkannten Form der gebundenen Selbstvorsorge dem Wohnsitzstaat zu, wird die Steuer der steuerpflichtigen Person zinslos zurückerstattet, wenn sie:

1. binnen dreier Jahre seit deren Fälligkeit ein entsprechendes Gesuch einreicht;
2. nachweist, dass die Kapitaleistung gegenüber der zuständigen Steuerbehörde des Wohnsitzstaates deklariert

wurde.

§ 67 2. Verzicht auf Steuerabzug

Weist ein Abkommen des Bundes zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung das Besteuerungsrecht an einer Rente aus einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge oder einer anerkannten Form der gebundenen Selbstvorsorge dem Wohnsitzstaat zu, wird kein Steuerabzug an der Quelle vorgenommen, sofern die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung nachweist, dass sie sich den ausländischen Wohnsitz der steuerpflichtigen Person schriftlich bestätigen liess.

IV. VERKEHRSSTEUERN AUF GRUNDSTÜCKEN

§ 68 Aufschiebende Wirkung bei der Grundstückgewinnsteuer ¹²

¹ Bei einem Aufschub der Grundstückgewinnsteuer werden die bisherigen Anlagekosten als Erwerbspreis übernommen.

² Ein Erbvorbezug im Sinne von Art. 142 Ziff. 1 des Steuergesetzes liegt vor, wenn die veräussernde Person mit Rücksicht auf die erwerbende Person als Erbanwärterin oder Erbanwärter offenkundig ganz oder teilweise auf ein Entgelt verzichtet.

³ Ein Eigentumswechsel gilt als Schenkung, wenn der Erwerbspreis unter den Anlagekosten liegt und die übrigen Voraussetzungen für eine Schenkung erfüllt sind.

§ 69 Ersatzbeschaffung

¹ Wird nur ein Teil des Erlöses für die Ersatzbeschaffung verwendet, erfolgt der Steueraufschub anteilmässig. Gleiches gilt, soweit das veräusserte Objekt oder das Ersatzobjekt die Voraussetzungen für eine steueraufschiebende Ersatzbeschaffung nur teilweise erfüllen.

² Der aufgeschobene Gewinn oder Gewinnanteil wird bei der Veräusserung des Ersatzobjektes von dessen Anlagekosten in Abzug gebracht.

§ 70 Steuersätze

Bei teilweisem Steueraufschub wird die Eigentumsdauer lediglich auf dem aufgeschobenen Gewinnanteil nicht unterbrochen.

V. ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUERN

§ 71 Gegenstand der Erbschafts- und Schenkungssteuer

¹ Für die Ermittlung der Erbanteile gilt § 4 sinngemäss.

² Bei teilweise entgeltlicher erbrechtlicher Zuwendung oder gemischter Schenkung erfolgt die Besteuerung lediglich auf dem unentgeltlich zugewendeten Anteil.

§ 72 Stiftungen

¹ Grundsätzlich sind Zuwendungen an eine Stiftung beziehungsweise die Widmung eines Vermögens für einen besonderen Zweck und zur Errichtung einer Stiftung mit der Erbschafts- beziehungsweise Schenkungssteuer zu erfassen. Sie unterliegen in der Regel als sogenannte übrige Fälle einem Steuersatz von 15 Prozent (vgl. Art. 164 Abs. 1 Ziff. 4 des Steuergesetzes).

² Unter der Voraussetzung, dass die Widmung eines Vermögens beziehungsweise die Zuwendung an eine Stiftung ausschliesslich und unwiderruflich zugunsten einer genau umschriebenen Personengruppe erfolgt, kann bei der Festlegung des Steuersatzes auf das Verhältnis zwischen Destinatärin oder Destinatär und Stifterin oder Stifter abgestellt werden. Sind verschiedene Verhältnisse im Sinne von Art. 164 Abs. 1 Ziff. 1-4 des Steuergesetzes gegeben, erfolgt die Besteuerung zum höchstmöglichen Steuersatz.

³ Bei späteren Anpassungen des Stiftungszweckes, welche eine Änderung des Destinatärkreises zur Folge haben, die bei der Errichtung der Stiftung zu einem höheren Steuersatz geführt hätte, wird eine entsprechende Nachsteuer erhoben.

⁴ Die Schenkungssteuer beziehungsweise Erbschaftssteuer wird auf den Tag des Eigentumsübergangs bemessen.

⁵ Die spätere Zuwendung von Stiftungsmitteln an die Destinatärinnen und Destinatäre ist steuerfrei.

VI. VERFAHRENSRECHT

A. Organisation und Zuständigkeiten

§ 73 Vertretung vor den richterlichen Behörden

Die Vertretung des Kantons und der Gemeinden vor den richterlichen Behörden obliegt in sämtlichen Steuerangelegenheiten dem kantonalen Steueramt.

§ 74 Unmittelbare fachliche Aufsicht

1 Im Rahmen der unmittelbaren fachlichen Aufsicht über die Veranlagungsinstanzen kann das kantonale Steueramt Veranlagungsrichtlinien erlassen und verbindliche Anordnungen für den Einzelfall treffen.

2 Die unmittelbare fachliche Aufsicht wird durch die kantonale Steuerverwalterin oder den kantonalen Steuerverwalter beziehungsweise seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter wahrgenommen.

§ 74a Zusätzliche Schätzerinnen und Schätzer ¹⁹

Die vom Regierungsrat als Schätzerinnen und Schätzer zusätzlich ernannten Personen sind für die Schätzungen gemäss Art. 172 Abs. 2 Ziff. 1-5 des Steuergesetzes zuständig. Sie führen auch den für die amtliche Güterschätzung in der Regel erforderlichen vorgängigen Augenschein durch.

§ 75 Verwaltungskosten

1 Die Verwaltungskosten für die Steuererhebung werden unter Einbezug der erhobenen Gebühren und Bussen dem Gesamtsteuerertrag des Kantons und der Gemeinden belastet. ¹⁹

2 Die Verwaltungskosten beinhalten:

1. die Personal- und Sachkosten des kantonalen Steueramtes und der Güterschätzungskommission;
2. den Kostenanteil des Amtes für Informatik;
3. den Kostenanteil des Grundbuchamtes;
4. den Kostenanteil der Finanzverwaltung;
5. eine leistungsbezogene Entschädigung der politischen Gemeinden für die Führung der Gemeindesteuerämter.

B. Allgemeine Verfahrensgrundsätze

§ 76 Amtshilfe

Die folgenden kantonalen und kommunalen Instanzen haben von Amtes wegen den zuständigen Steuerinstanzen zu melden:

1. die Gemeindeverwaltungen: alle Veränderungen im Einwohnerbestand an das Gemeindesteueramt, insbesondere Zu- und Wegzüge, Adressänderungen, Geburten, Heiraten, Scheidungen und Todesfälle;
2. das Grundbuchamt: jede Handänderung an das kantonale Steueramt;
3. das Handelsregisteramt: jede Eintragung und Löschung im Handelsregister an das kantonale Steueramt;
4. die Fremdenpolizei: jede erteilte Bewilligung sowie Mutationen an das kantonale Steueramt;
5. das Landwirtschaftsamt: jede Leistung von Bundesbeiträgen und Kantonsbeiträgen an Landwirtschaftsbetriebe und Einzelpersonen an das kantonale Steueramt;
6. die Volkswirtschaftsdirektion: jede erteilte Bewilligung zur Berufsausübung an das Gemeindesteueramt.

§ 77 Feststellung des Steuerdomizils

Der Erlass von Verfügungen zur Feststellung des Steuerdomizils obliegt denjenigen Personen oder Instanzen, die für die allfällige Steuerveranlagung zuständig sind.

C. Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuern beziehungsweise der Gewinn- und Kapitalsteuern

§ 78 Steuererklärung bei unbeschränkter Steuerpflicht

Steuerpflichtige Personen mit unbeschränkter Steuerpflicht im Kanton haben in ihrer Steuererklärung neben den Einkommens- und Vermögensteilen, für die sie im Kanton steuerpflichtig sind, auch die Einkommens- und Vermögensteile anzugeben, die sie in andern Kantonen oder im Ausland erzielt haben beziehungsweise besitzen.

§ 79 Steuererklärung bei beschränkter Steuerpflicht

1 Steuerpflichtige Personen mit beschränkter Steuerpflicht im Kanton und mit Wohnsitz in der Schweiz haben eine Kopie der Steuererklärung, die sie an ihrem Hauptsteuerdomizil abgeben, einzureichen.

2 Steuerpflichtige Personen mit beschränkter Steuerpflicht im Kanton, aber ohne Wohnsitz in der Schweiz haben in ihrer Steuererklärung sämtliche Einkommens- und Vermögenswerte anzugeben.

3 Die Veranlagungsinstanzen können für steuerpflichtige Personen gemäss Abs. 2 Ausnahmen gewähren, sofern eine Besteuerung zu den Höchstsätzen erfolgt.

§ 79a Prüfungshandlungen ¹⁶

Nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit und dem Gebot der Verfahrensökonomie kann auf die Abklärung von Sachverhalten mit effektiv oder relativ geringfügiger Tragweite verzichtet werden. Vorbehalten bleiben Prüfungen insbesondere im Rahmen eines gezielten Prüfungsplanes, wie periodische Prüfungen bestimmter Abzüge oder Buchprüfungen, sowie bei Steuerhinterziehung.

§ 79b Veranlagungsvorschlag und –entscheid ¹⁶

Bei Abweichungen von der Steuererklärung erstellt die zuständige Veranlagungsinstanz eine spezifizierte Aufstellung über das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen oder über den steuerbaren Gewinn und das steuerbare Kapital. Sie unterbreitet die Aufstellung der steuerpflichtigen Person insbesondere bei wesentlichen Abweichungen als Veranlagungsvorschlag oder eröffnet sie als Veranlagungsentscheid. Dasselbe gilt sinngemäss für das Nachsteuerverfahren.

§ 80 Bemessung der Steuerfaktoren

1 Für das steuerbare Einkommen beziehungsweise den steuerbaren Reingewinn werden Restbeträge unter Fr. 100.– nicht berücksichtigt.

2 Für das steuerbare Vermögen beziehungsweise das steuerbare Kapital werden Restbeträge unter Fr. 1 000.– nicht berücksichtigt.

D. Schätzungsverfahren

§ 81 Revisionsschätzung

1 Eine wesentliche Änderung des Landwertes oder des Zeitwertes liegt vor, wenn sich der Wert der letzten allgemeinen oder teilweisen Neuschätzung um mehr als 20 Prozent verändert.

2 Bei mehreren kleineren Veränderungen ist eine Revisionsschätzung vorzunehmen, wenn die Summe aller Veränderungen die 20 Prozentmarke erreicht hat.

E. Bezug und Sicherung der Steuern und Bussen

§ 82 Fälligkeit

1 Grundsätzlich werden sämtliche Steuern mit der Zustellung der Veranlagungsverfügung, spätestens jedoch mit Zustellung der Rechnung fällig.

2 Für die jährlich wiederkehrenden Steuern gelten zudem folgende allgemeine Fälligkeitstermine:

1. für natürliche Personen: 1. Juli der betreffenden Steuerperiode für die erste Rate und 1. November der betreffenden Steuerperiode für die 2. Rate;
2. für juristische Personen: 1. September der betreffenden Steuerperiode.

3 In jedem Falle wird die Steuer fällig:

1. am Tag, an dem die steuerpflichtige Person, welche die Schweiz dauernd verlassen will, Anstalten zur Ausreise trifft;
2. mit der Anmeldung zur Löschung einer steuerpflichtigen juristischen Person im Handelsregister;
3. im Zeitpunkt, in dem die ausländische steuerpflichtige Person ihren Geschäftsbetrieb oder ihre Beteiligung an einem inländischen Geschäftsbetrieb, ihre inländische Betriebsstätte, ihren inländischen Grundbesitz oder ihre durch inländische Grundstücke gesicherte Forderung aufgibt;
4. bei Konkurseröffnung über die steuerpflichtige Person;

5. beim Tode der steuerpflichtigen Person.

⁴ Die Fälligkeit tritt auch dann ein, wenn die Steuer lediglich provisorisch veranlagt ist oder gegen die Veranlagungsverfügung ein Rechtsmittel ergriffen wurde.

⁵ Bussen werden mit dem Eintritt der Rechtskraft fällig.

§ 83 Zahlungsfrist

Die Frist für die Bezahlung von Steuern und Bussen beträgt 30 Tage ab Fälligkeit.

§ 84 Schlussrechnung

¹ Zusammen mit der definitiven Veranlagung wird der steuerpflichtigen Person eine Schlussrechnung zugestellt, aus welcher die bisherigen Zahlungen, die vorgenommenen Verrechnungen sowie die Zinsen ersichtlich sind.

² Wenn aufgrund von Rechtsmittelverfahren Änderungen an einer definitiven Veranlagung vorgenommen werden, ist eine neue Schlussrechnung zu erstellen.

§ 85 Verzinsung

Die Zinssätze gemäss Art. 238 des Steuergesetzes richten sich nach dem Anhang.

§ 86 Verrechnung

Es können sämtliche Forderungen und Guthaben unabhängig von Steuerperiode und Steuerart miteinander verrechnet werden. Die Gesetzgebung über die Verrechnungssteuer ⁹ bleibt vorbehalten.

VII. STEUERSTRAFRECHT

§ 87 Strafzumessung bei Strafverfügungen

1. Grundsätze

Bei der Strafzumessung sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die subjektiven Willensmerkmale: Vorsatz, Fahrlässigkeit;
2. der Taterfolg: Umfang und Dauer der Hinterziehung;
3. die Art und Weise des Vorgehens;
4. die Beweggründe;
5. das Vorleben;
6. die persönlichen Verhältnisse;
7. das Verhalten nach der Tat;
8. die Straflast beziehungsweise Strafempfindlichkeit.

§ 88 2. Verletzungen von Verfahrenspflichten

Bussen aufgrund von Verletzungen von Verfahrenspflichten sind grundsätzlich wie folgt festzulegen:

1. erste Verletzung von Verfahrenspflichten: 5 Prozent des mutmasslichen Steuerbetrages;
2. zweite Verletzung von Verfahrenspflichten: 10 Prozent des mutmasslichen Steuerbetrages;
3. dritte Verletzung von Verfahrenspflichten: 20 Prozent des mutmasslichen Steuerbetrages;
4. bei jeder weiteren Verletzung von Verfahrenspflichten ist das Strafmass angemessen zu erhöhen, bis der Höchstbetrag von Fr. 10 000.– erreicht ist.

VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 89 Beteiligungen im gewillkürten Geschäftsvermögen

Beteiligungsrechte im Privatvermögen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erworben wurden, können nicht zum gewillkürten Geschäftsvermögen erklärt werden.

§ 90 Bilanzierung von Rohfuttermitteln

Bei der erstmaligen Bilanzierung in der Steuerperiode 2001 von selbstproduzierten Vorräten, die für den Verbrauch auf dem eigenen Betrieb bestimmt sind, sind für die Steuerperiode 2001 Fr. 700.– je raufutterverzehrende Grossvieh-Einheit zu bilanzieren.

§ 91 Zuständigkeit

Auf laufende Verfahren finden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung die neuen Zuständigkeitsbestimmungen Anwendung.

§ 92 Verzinsung

Die Berechnung von Verzugs-, Rückerstattungs- oder Vergütungszinsen für Veranlagungsperioden bis zum Jahre 2000 richtet sich nach den bisher geltenden Ansätzen.

§ 93 Provisorische Steuerrechnung 2001

¹ Wird für die provisorische Rechnung der Steuerperiode 2001 ausschliesslich auf die provisorische Veranlagung der Vorperiode abgestellt, so sind die provisorischen Steuerbeträge anhand der Tarife der Steuerperiode 2000 zu ermitteln.

² Für sämtliche provisorischen Rechnungen gelten jedoch die Steuerfüsse der Steuerperiode 2001.

§ 94 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

² Alle mit ihr in Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere das Reglement vom 26. September 1994 über die amtliche Schätzung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke (Güterschätzungsreglement 1) ¹⁰ und das Reglement vom 4. Dezember 1995 über die amtliche Schätzung der landwirtschaftlichen Grundstücke (Güterschätzungsreglement 2) ¹¹.

Endnoten

¹ A 2000, 1807

² NG 521.1

³ SR 642.123

⁴ SR 642.118.3

⁵ NG 161

⁶ SR 220

⁷ SR 831.20

⁸ Anhang 1 zur Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht (VBB), SR 211.412.110

⁹ NG 532.1

¹⁰ A 1994, 1998

¹¹ A 1995, 2050

¹² Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 21. August 2001, A 2001, 1161

¹³ Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 17. Dezember 2002, A 2002, 2027; in Kraft seit 1. Januar 2003

¹⁴ NG 181.1

¹⁵ Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 16. Dezember 2003, A 2003, 1824; in Kraft seit 1. Januar 2004

¹⁶ Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 7. Dezember 2004, A 2004, 2101; in Kraft seit 1. Januar 2005

¹⁷ Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 15. Februar 2005, A 2005, 309; in Kraft seit 23. Februar 2005

¹⁸ Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 6. Dezember 2005, A 2005, 1909; in Kraft seit 1. Januar 2006

¹⁹ Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 31. Oktober 2006, A 2006, 1894; in Kraft seit 1. Januar 2007